

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schlieben über die Entschädigung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 24.09.2013 folgende 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Entschädigungssatzung der Stadt Schlieben vom 24.02.2009, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Schlieben Nr. 3 vom 20.03.2009 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 und 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Die quartalsweise Aufwandsentschädigung für die Fraktionsvorsitzenden wird auf 10,00 Euro festgelegt.
- (2) Wird ein Fraktionsvorsitzender von seinem Stellvertreter mindestens 6 Wochen vertreten, erhält er nur die halbe quartalsweise Aufwandsentschädigung.
Der andere Anteil steht dem Stellvertreter zu.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Schlieben tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schlieben, den 24.09.2013

Schülzchen
Bürgermeisterin

Schülzke
Amtdirektorin